



An welchen Projekten arbeiten wir gegenwärtig?

Fachbereich Evaluationen

Stand 01/25



1 EVALUATION DER VERWENDUNG VON BILDGEBENDEN VERFAHREN IN DER MEDIZIN

Die bildgebende Diagnostik, ein zentraler Leistungsbereich der modernen Medizin, basiert heutzutage auf mehreren Techniken (Röntgenstrahlung, Elektromagnetismus, Ultraschall) und verfügt über ein breites Spektrum an Apparaten. Sie wird vor allem bei diagnostischen Verfahren verwendet, aber gelegentlich auch mit therapeutischen Massnahmen verbunden. In der Diagnosephase wird sie im Wesentlichen ambulant eingesetzt.

Zwischen 2019 und 2021 sind die Ausgaben der obligatorischen Krankenversicherung durchschnittlich um 2,3 % pro Jahr gestiegen. Bei den in Rechnung gestellten Leistungen im Bereich der bildgebenden Diagnostik beträgt dieser Satz fast 5 %. Diese Leistungen machen heute mehr als einen von zehn Franken der in Rechnung gestellten ambulanten Leistungen aus.

Ziel der Evaluation ist es, die Faktoren ausfindig zu machen, die dazu führen können, dass die bildgebenden Verfahren nicht nach den Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden, was eine zentrale Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenversicherung ist. In der Evaluation wird geprüft, ob die Massnahmen der Akteure (Bund, Kantone, Versicherer), inklusive auf der Ebene der Leistungserbringer, ausreichen, um dies zu vermeiden.

Die drei Hauptfragen der Evaluation lauten:

1. Reichen die Aufsicht des BAG und der Kantone sowie die Kontrolle der bildgebenden Diagnostik durch die Versicherer aus, um das Risiko von nicht notwendigen Untersuchungen zu vermeiden?
2. Ist die medizinische Selbstregulierung in der Lage, eine angemessene Verwendung der Techniken der bildgebenden Diagnostik zu regulieren?
3. Wenn man die Berechnungsgrundlage der ambulanten Tarife berücksichtigt, sind diese Tarife plausibel?

Die Publikation des Berichts ist für Frühjahr 2025 vorgesehen.

2 EVALUATION DER VERSCHREIBUNG UND VERWENDUNG VON MEDIKAMENTEN IN ALTERSHEIMEN

Übermedikation ist ein ernstzunehmendes Problem in Schweizer Altersheimen. Es wird geschätzt, dass 20 bis 40 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner Medikamente erhalten, die sie eigentlich nicht benötigen oder die in zu hohen Dosen verschrieben sind. Laut einer Reihe von Studien nehmen Altersheimbewohnerinnen und -bewohner im Schnitt 9,3 Medikamente am Tag. Zum Vergleich: Bei den über 65-Jährigen der Schweizer Gesamtbevölkerung sind es im Schnitt 5,6 Medikamente pro Tag. Ein Bericht des Versicherers Helsana aus dem Jahr 2017 legte diese beunruhigenden Zahlen offen und brachte eine Übermedikation ans Licht, deren Zweck der einfachere Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohnern ist, die mit ihrem Verhalten Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder das Pflegepersonal belästigen. Bei den verabreichten Medikamenten handelt es sich oft um Schmerzmittel. Etwa jede zweite Person nimmt Antidepressiva, insbesondere die Patientinnen und Patienten mit kognitiven Störungen. Neuroleptika und Beruhigungsmittel werden ebenfalls häufig verschrieben. Durch das Kombinieren von Medikamenten entstehen zudem zusätzliche Risiken. Je höher die Zahl der Medikamente, desto grösser wird das Risiko unerwünschter Wechselwirkungen. Dies kann zu mehr Hospitalisationen und Komplikationen bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern führen.

Ziel der Evaluation ist es festzustellen, ob die Akteure (Behörden, Ärztinnen und Ärzte, Altersheime und das Personal) eine adäquate und kosteneffiziente Verschreibung von Medikamenten für Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen sicherstellen können.

Im Zentrum der Evaluation stehen folgende vier Fragen:

1. Erlauben es die Vorschriften und Standards, den Gebrauch von Medikamenten und deren Kosten in Altersheimen einzudämmen?
2. Verfügen Altersheime über die notwendigen Instrumente, um Medikamente wirtschaftlich und effizient zu verwalten und die Übermedikation von betagten Personen zu bekämpfen?
3. Reicht die Aufsicht über die Altersheime aus, um die Qualität der Medikamentenverabreichung und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten und zudem die Medikamentenkosten einzudämmen?
4. Ergreift der Bund Massnahmen, um den Medikamentengebrauch in Altersheimen zu flankieren und ein effizientes Management der Medikamentenkosten sicherzustellen?

Die Methoden sehen Dokumenten- und Datenanalysen, Interviews, zwei Umfragen sowie Fallstudien vor.

Die Publikation des Berichts ist für Frühjahr 2025 vorgesehen.

3 EVALUATION DER MASSNAHMEN IM BEREICH SELBSTBESTIMMTES WOHNEN

Die Schweiz ist dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beigetreten. Die Vertragsstaaten «anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben» (Art. 19 BRK). Ziel ist die Förderung des selbstbestimmten Wohnens von Menschen mit Behinderungen.

Die Invalidenversicherung (IV) umfasst hauptsächlich zwei Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens: die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag. Die Hilflosenentschädigung ist für Versicherte bestimmt, die wegen der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit für alltägliche Verrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen sind. Der Assistenzbeitrag wird zusätzlich zur Hilflosenentschädigung für Hilfsleistungen aus-gezahlt, die von einer von der versicherten Person mittels Arbeitsvertrag angestellten Hilfsperson erbracht werden.

Die Evaluation soll die folgenden Fragen klären:

1. Ist das System so ausgestaltet, dass selbstbestimmtes Wohnen ermöglicht wird?
2. Ist sichergestellt, dass alle potenziellen Empfängerinnen und Empfänger Zugang zu den Leistungen haben?
3. Verfügt der Bund über adäquate (insbesondere finanzielle) Steuerungsinstrumente?
4. Ermöglichen die Leistungen es den Empfängerinnen und Empfängern, in der Wohnung ihrer Wahl und zu möglichst geringen Kosten zu leben?

Die Methoden umfassen sechs methodische Module (Dokumentenanalyse, Interviews, Datenanalyse, Fallstudien, Umfrage bei den Versicherten, Umfrage bei den IV-Stellen und Kantonen).

Die Publikation des Berichts ist für Frühjahr 2025 vorgesehen.

4 SUBVENTIONSPRÜFUNG DES GEBÄUDEPROGRAMMS

Mit dem Gebäudeprogramm wollen Bund und Kantone den Energieverbrauch im Schweizer Gebäudepark reduzieren und den CO₂-Ausstoss senken. Das Gebäudeprogramm unterstützt energetisch wirksame bauliche Massnahmen im Gebäudebereich.

Gemäss Art. 34 des CO₂-Gesetzes wird ein Drittel der Einnahmen des Bundes aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. Dazu kommen Mittel der Kantone von jährlich zwischen 170 bis 200 Millionen Franken.

Die Mittel des Bundes werden in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes kantonales Förderprogramm auf Basis des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015). Von der Förderung im Rahmen des HFM profitieren Einzelmassnahmen in den Bereichen Wärmedämmung, Heizungsersatz und Fernwärmeanschlüsse, umfangreiche Sanierungen mit und ohne Etappierung, Neubauten mit besonders hohen energetischen Standards sowie Wärmenetzprojekte. Ausserhalb des HFM fördert der Bund auch Massnahmen zur Beratung und Qualitätssicherung.

Das Ziel der Prüfung ist eine Beurteilung der Konzeption und Koordination, der Aufsicht und Steuerung, der Wirtschaftlichkeit und der Weiterentwicklung des Gebäudeprogramms. Dabei soll auch das Verhältnis des Gebäudeprogramms zu anderen Massnahmen im Gebäudebereich (insb. zur CO₂-Kompensation) berücksichtigt werden.

Die vier Hauptfragen der Prüfung lauten:

1. Sind die Fördermassnahmen für Energieeffizienz und CO₂-Reduktion bei Gebäuden zweckmässig konzipiert und hinreichend koordiniert?
2. Ist die Aufsicht von Bund und Kantonen beim Vollzug des Gebäudeprogramms angemessen?
3. Stellt das BFE sicher, dass die Wirkungen bei allen Zielgruppen erreicht, bei einzelnen Gebäuden korrekt quantifiziert und ohne vermeidbare Mitnahmeeffekte kosteneffizient erzielt werden?
4. Wenden Bund und Kantone angemessene Steuerungsinstrumente an, um das Gebäudeprogramm regelmässig zu überprüfen und falls nötig anzupassen?

Zur Beantwortung dieser Fragen sind verschiedene methodische Module vorgesehen: Einzelinterviews sowie ein Fokusgruppengespräch, Dokumenten- und Datenanalysen, Fallstudien zu vier Kantonen und eine Online-Umfrage zu Energieeinsparungen bei einzelnen Subventionsempfängern.

Die Publikation des Berichts ist für Frühjahr 2025 vorgesehen.

5 EVALUATION DER UMSETZUNG DER STRATEGIE DES BUNDESRATS GEGEN DIE KORRUPTION 2021–2024

Am 25. November 2020 hat der Bundesrat mit seiner ersten Strategie gegen die Korruption 2021-2024 (Strategie) einen wichtigen Meilenstein in der Korruptionsbekämpfung des Bundes gesetzt. Seit 2008 besteht dazu eine Interdepartementale Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung (IDAG). Sie hat die Strategie unter Einbezug von Wirtschaft und Zivilgesellschaft erarbeitet. Sie setzt sich im Kern aus neun Bundesämtern zusammen unter dem Vorsitz der Abteilung Wohlstand und Nachhaltigkeit im Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Die Strategie beinhaltet vier «Visionen» einer möglichst korruptionsfreien Verwaltung und eines guten internationalen Rufs der Schweiz bei der Korruptionsbekämpfung. Kernelement der Strategie ist die Formulierung von 11 Zielen, zu deren Erreichung insgesamt 42 Massnahmen definiert wurden.

Auf Anfrage des IDAG-Vorsitzes hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ausserhalb ihres Jahresprogramms zwischen April und September 2024 den Stand der Umsetzung der Strategie evaluiert. Dabei hat sie die bestehenden Rahmenbedingungen und Prozesse zur Korruptionsbekämpfung auf Bundesebene berücksichtigt und die Eignung der bestehenden Organisationsstruktur analysiert. Da die Strategie erst vor drei Jahren in Kraft gesetzt wurde, hat die EFK auf eine Bewertung der Wirkung vorerst bewusst verzichtet.

Die Publikation des Berichts ist für Frühjahr 2025 vorgesehen.

6 WEITERE PROJEKTE

6.1 Peer Review des Europäischen Rechnungshofs

Drei Themen: 1. Ansatz für die Prüfung leistungsorientierter Finanzierungsinstrumente (NextGeneration) 2. Digitaler Prüfungsansatz und der Einsatz von Tools für Datenanalysen, 3. Beziehungen zu den geprüften Stellen während des Prüfungsverfahrens. Schweiz (Lead) in Zusammenarbeit mit Schweden, Kanada und Slowenien.

6.2 Prüfung der Aktivitäten zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität in Partnerländern

Umsetzung der Projekte, die durch die DEZA und das SECO finanziert werden (32 Projekte; 205 Millionen Franken). Prioritätensetzung und Wirkungsmessung. Risiko, dass Mittel nicht zweckmässig eingesetzt und gewünschte Wirkung und Nachhaltigkeit nicht erzielt werden. Koordination mit anderen Gebern.

6.3 Prüfung der Koordination in der Landeskommunikation der Bundesverwaltung

Rolle und Reaktivität der interdepartementalen Arbeitsgruppe Landeskommunikation. Konkretisierung der Strategie und Kohärenz der Markenführung. Setzung von geeigneten geographischen und thematischen Schwerpunkten. Risiken von Doppelspurigkeit. Rolle und Tätigkeit von Präsenz Schweiz. Nutzung von Synergien zwischen den beteiligten Akteuren.

Der genaue Fokus wird im Rahmen einer Prüfungsvorbereitung noch definiert.

6.4 Evaluation der Lenkungswirkung der CO₂-Abgabe

Lenkungswirkung der CO₂-Abgabe (inkl. Rückverteilung) im Hinblick auf das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Berücksichtigung der bisherigen EFK-Evaluationen zur Befreiung von der CO₂-Abgabe mittels Emissionshandelssystem (16393) und Verminderungsverpflichtung (22329).

Der genaue Fokus wird im Rahmen einer Prüfungsvorbereitung noch definiert.

6.5 Evaluation der Auswirkungen und Angemessenheit der pauschalen Vergütung von Apotheken

Angemessenheit der wirtschaftlichen Grundlagen des Apothekentarifs unter Berücksichtigung der Herstellungs- und Vertriebskosten. Gesetzkonformität und Wirtschaftlichkeit der Umsetzung des Tarifs durch die Apotheken. Erreichen der Ziele des Apothekentarifs, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Verschreibung von Generika.

Der genaue Fokus wird im Rahmen einer Prüfungsvorbereitung noch definiert.

6.6 Evaluation der Prognosequalität in Entscheidungsgrundlagen

Eignung der Vorgaben und Hilfsmittel in der Bundesverwaltung sowie der Qualität der verwendeten Datengrundlagen, Modelle und Prozesse für die Erstellung von quantitativen Prognosen in Entscheidungsgrundlagen (insbesondere Botschaften des Bundesrates und Abstimmungserläuterungen).

Der genaue Fokus wird im Rahmen der Prüfungsvorbereitung noch definiert.

6.7 Prüfung der Treiber der Gesundheitskosten im Asylwesen

Prüfung der Prämien und Gesundheitskosten für Asylsuchende. Vergleich der beiden Lösungen (Einheitskasse und Ärztezentrum/Praxis vs. verschiedene Krankenversicherer und Ärztezentrum/Praxis) und deren Wirtschaftlichkeit. Prüfung der Gesundheitsversorgung und des Zugangs für Asylsuchende (Gatekeeping und Kontrollen zur Eindämmung von Kosten, einschliesslich Kosten aufgrund von «Behandlungsmigration»). Datenanalyse.

Der genaue Fokus wird im Rahmen der Prüfungsvorbereitung noch definiert.

6.8 Prüfung der Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Vorhandene finanzielle Ressourcen für die Strategie. Erreichung der Ziele. Eignung der Indikatoren. Qualität der Nachhaltigkeitsbeurteilungen.

Der genaue Fokus wird im Rahmen der Prüfungsvorbereitung noch definiert.

6.9 Prüfung der Schnittstelle zwischen der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung

Koordinationsprobleme zwischen den beiden Sozialversicherungen. Lücke bei Personen, die aus Sicht der IV nicht arbeitsunfähig und aus Sicht der ALV nicht vermittelbar sind. Finanzielle und materielle Bedeutung dieser Probleme. Quersubventionierungen. Falsche Anreize für Bezüger. Einheitlichkeit der Fallbearbeitung in den Kantonen und RAV. Datenanalyse.

Der genaue Fokus wird im Rahmen der Prüfungsvorbereitung noch definiert.

6.10 Evaluation der Unterbringungs- und Betreuungsmassnahmen für unbegleitete Minderjährige

Einhaltung der kinderrechtlichen Verpflichtungen bei stark schwankenden Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Auswirkungen der Betreuungs- und Unterbringungsmassnahmen auf die langfristige gesellschaftliche Integration.

Der genaue Fokus wird im Rahmen der Prüfungsvorbereitung noch definiert.

6.11 Prüfung des Nutzens des Triple Nexus Ansatzes in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

Kooperation und Koordination zwischen den Akteuren der drei Bereiche Humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung. Erreichte Veränderungen hinsichtlich Effizienz und Wirkungsorientierung. Verbesserungsbedarf.

Der genaue Fokus wird im Rahmen der Prüfungsvorbereitung noch definiert.

Zusätzliche Informationen

Emmanuel Sangra, Fachbereich 6 – Evaluationen

Tel. +41 58 464 94 93, E-Mail: emmanuel.sangra@efk.admin.ch

Web: <http://www.efk.admin.ch>